

	Vorlagen-Nr.	
	0077-StR/2009	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Stadtrat

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
Dezernat I	20.1	20.1/810101

Betreff
Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH (SWG) Neufassung des Gesellschaftsvertrages

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	19.08.2009	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	18.09.2009	

Finanzielle Auswirkungen			
<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltmäßige Berührung	<input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle:		
<input type="checkbox"/> weitere Ausgaben HH-Stelle:	<input type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle:		
HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgabereist -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR			
<u>Inanspruchnahme</u>			
./ . verausgabt			
./ . vorgemerkt			
= verfügbar			
Frühere Beschlüsse			
Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:

I. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:

- I. der als Anlage beigefügten Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Städtischen Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH vom 04. August 2009 zuzustimmen.**
- II. Der Erhöhung der Stammeinlage um 35.405,94 EUR auf 25.600.000,00 EUR aus Gesellschaftsmitteln im Zuge der Euroumstellung wird zugestimmt.**
- III. Der Vertreter der Stadt Eisenach in der Gesellschafterversammlung der SWG wird angewiesen, der vorliegenden Neufassung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.**

Begründung:

Der derzeit gültige Gesellschaftsvertrag der SWG datiert vom 19. Januar 1995 und ist damit der älteste (unbearbeitete) Gesellschaftsvertrag im Bereich der Beteiligungen der Stadt Eisenach.

Eine Überarbeitung stand aus verschiedenen Gründen seit geraumer Zeit an. Folgende wesentlichen Änderungen wurden in der Neufassung des Vertrages berücksichtigt.

1. Währungsumstellung und Anpassung bzw. Verankerung von Wertgrenzen:

Mit der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der SWG sind die Stammkapitalanteile auf Euro umzustellen. Das Stammkapital (alt) betrug 50.000.000,- DM (entspricht 25.564.594,06 EUR). Das Stammkapital (neu) gem. § 4 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag beträgt 25.600.000,- EUR. Zur Rundung der Eurobeträge soll eine Erhöhung des Stammkapitals (35.405,94 EUR) aus der Kapitalrücklage der Gesellschaft erfolgen. Die Höhe der Kapitalrücklage beträgt per 31.12.2008 TEUR 160.

Die Kapitalerhöhung bedarf gem. § 73 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 72 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) einer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, da aufgrund der Erhöhung des haftenden Kapitals formal eine Erweiterung der Beteiligung vorliegt.

Dies führt dazu, dass gemäß § 26 Absatz 2 Nr. 1 ThürKO hierzu ein Stadtratsbeschluss erforderlich ist.

Weiterhin wurden bestehende Wertgrenzen an die Preisentwicklung seit 1995 angepaßt bzw. wurden erstmalig Wertgrenzen verbindlich für das Handeln der Geschäftsführung festgelegt (s. § 8 Gesellschaftsvertrag: genehmigungsbedürftige Geschäfte).

2. Neugestaltung des Aufsichtsrates

Gem. § 73 Abs. 1 Nr. 3 ThürKO muss sichergestellt werden, dass die Gemeinde im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Gremium angemessenen Einfluss erhält. Dieser Forderung wird die Neugestaltung des Gremiums gem. § 9 des Gesellschaftsvertrages (hier: Begrenzung auf sieben Mitglieder) umfänglich gerecht.

Weiterhin wurde in Anlehnung an die Empfehlung des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA) vom 11.05.2009 auf die Bestellung stellvertretender Aufsichtsratsmitglieder verzichtet. Durch das TLVwA wurde diesbezüglich folgende rechtliche Würdigung abgegeben:

“... Vor dem Hintergrund der persönlichen Verantwortung für die Ausübung der Aufsichtsratsmitgliedschaft kommt eine Vertretung jedoch nur entsprechend den Vorgaben der §§ 111 Abs. 5, 101 Abs. 3 Aktiengesetz (AktG) in Betracht. Hiernach ist die Bestellung eines Stellvertreters nicht möglich. Lediglich für den (dauerhaften) Wegfall eines Aufsichtsratsmitglieds kann ein Ersatzmitglied bestellt werden. Zwar gelten diese Vorschriften

des AktG für den fakultativen Aufsichtsrat einer GmbH nicht direkt. Ausgangspunkt für eine entsprechende Anwendung ist jedoch der Rechtsgedanke der ungeteilten Verantwortung. Nach § 116 AktG obliegt es jedem Aufsichtsratsmitglied persönlich die Überwachungs- und Kontrollfunktion sorgfältig und verantwortungsvoll auszuüben.“

3. Standardisierung der Gesellschaftsverträge der städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften:

Neben den vorgenannten Änderungen wurde der Gesellschaftsvertrag der SWG angelehnt an das vorliegende Muster und unter Berücksichtigung der Unternehmensspezifika der SWG im Rahmen der Standardisierung des Beteiligungsportfolios der Stadt Eisenach (s.a. GIS; Sportbad, EWT usw.) weitestgehend angepaßt.

Die weiteren redaktionellen Änderungen im Gesellschaftsvertrag resultieren im wesentlichen aus der inhaltlichen Aktualisierung und Anpassung an die Änderungen der ThürKO.

Der anliegende Entwurf ist Bestandteil des Beschlusses. Die Neufassung des Gesellschaftsvertrages wurde mit der Geschäftsführung vorab abgestimmt.

gez. Matthias Doht
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Gesellschaftsvertrag (neu) i.d.F. vom 04.08.2009 – 1 x pro Stadtratsmitglied
Gesellschaftsvertrag (alt) i.d.F. vom 19.01.1995 – 1 x pro Fraktion